

**Finanzen der öffentlichen Fonds,
Einrichtungen und Unternehmen**

Kumulierte Ergebnisse

KS13

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **53** in der separaten Unterlage.

A Ausgewählte Erträge und Aufwendungen

Erträge – Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Umsatzerlöse	1 0401	_____
darunter: Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt	2 0400	_____
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
Erhöhung (+)	0410	_____
Verminderung (-)	0411	_____
Sonstige betriebliche Erträge	3 0415	_____
Erträge aus Beteiligungen	4 0440	_____
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	5 0441	_____
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6 0442	_____
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0465	_____

Aufwendungen – Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Löhne und Gehälter	7 0426	_____
darunter: Beamtenbezüge	8 4261	_____
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9 0427	_____
darunter: für Altersversorgung	0428	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Berichtsstellenummer

noch: A Ausgewählte Erträge und Aufwendungen

Aufwendungen – Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Materialaufwand	10 0424	_____
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0431	_____
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432	_____
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0445	_____
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11 0435	_____
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12 0450	_____
darunter: Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt	13 0451	_____
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14 0480	_____
Sonstige Steuern	15 0481	_____

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro	Σ
von Extrahaushalten des Landes/der Länder	4086		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4186		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4286		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	18 4386		
von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbänden	4087		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4187		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4287		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	18 4387		
von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4088		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4188		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4288		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	18 4388		
von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4089		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4189		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4289		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	18 4389		
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen = 4081 + 4082 + 4083 + 4084 + 4085 + 4086 + 4087 + 4088 + 4089	4080		+
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 19			
vom Bund	4091		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4191		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4291		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4391		
vom Land/von Ländern	4092		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4192		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4292		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4392		
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4093		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4193		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4293		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4393		
von den Sozialversicherungsträgern	4094		
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4194		
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4294		
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4394		

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro	Σ
von Extrahaushalten des Bundes	4095	_____	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4195	_____	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4295	_____	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4395	_____	
von Extrahaushalten des Landes/der Länder	4096	_____	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4196	_____	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4296	_____	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4396	_____	
von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände	4097	_____	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4197	_____	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4297	_____	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4397	_____	
von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4098	_____	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4198	_____	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4298	_____	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4398	_____	
von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4099	_____	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4199	_____	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4299	_____	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)	20 4399	_____	
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke zusammen = 4091 + 4092 + 4093 + 4094 + 4095 + 4096 + 4097 + 4098 + 4099	4090	_____	+
Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt	4100	_____	=

Muster!

C Entwicklung des Anlagevermögens in vollen Euro

Keine Angaben möglich, weil einer der folgenden Gründe zutrifft:

- kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 (I) HGB)
- kein Anlagevermögen oder gesamtes Anlagevermögen z. B. geleast ist
- Befreiung von Offenlegungspflicht (§ 264 (III) HGB)

- keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz

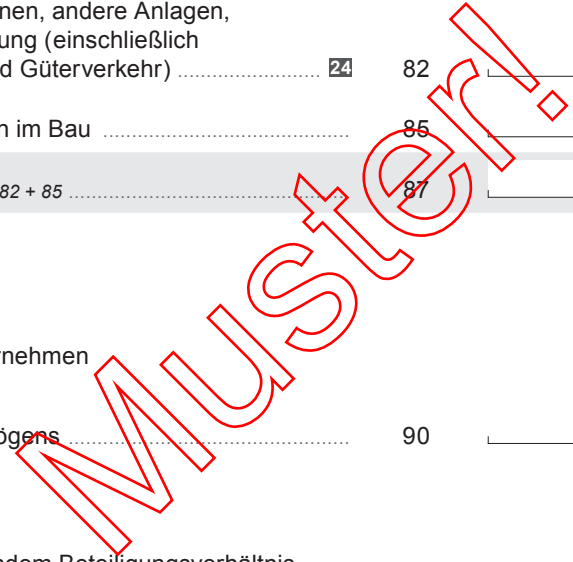
21

0125



Bitte weiter mit Abschnitt D „Schulden“.

Kumuliertes Ergebnis	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen
		Zugang	Abgang	Abgang 22
		02	03	10
Immaterielle Vermögensgegenstände	60	_____	_____	_____
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken)	23 63	_____	_____	_____
darunter: unbebaute Grundstücke	67	_____	_____	_____
Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr)	24 82	_____	_____	_____
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85	_____	_____	_____
Sachanlagen zusammen = 63 + 82 + 85	87	_____	_____	_____
Finanzanlagen				
Beteiligungen				
- Anteile an verbundenen Unternehmen				
- Beteiligungen				
- Wertpapiere des Anlagevermögens	90	_____	_____	_____
Ausleihungen				
- an verbundene Unternehmen				
- an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis				
- sonstige Ausleihungen	98	_____	_____	_____
Finanzanlagen zusammen = 90 + 98	97	_____	_____	_____
Anlagevermögen insgesamt = 60 + 87 + 97	99	_____	_____	_____



Beachten Sie folgende allgemeine Hinweise für den Abschnitt D „Schulden“

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Quartalsende im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind:

- Eigenbestände von Wertpapieren
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren) Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen)
- Von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Sonstige (übrige) Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden nicht erhoben.

D Schulden

Stand zum Quartalsende	Code	Kassenkredite ²⁵	Code	Kredite ²⁶
		Volle Euro		Volle Euro

Öffentlicher Bereich

beim Bund	²⁷ P1009	_____	P3609	_____
bei Ländern	²⁸ P1019	_____	P3619	_____
bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	²⁹ P1029	_____	P3629	_____
bei Zweckverbänden und dergleichen	³⁰ P1039	_____	P3639	_____
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	³¹ P1049	_____	P3649	_____
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	³² P1059	_____	P3659	_____
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	³³ P1069	_____	P3669	_____

Nicht-öffentlicher Bereich

bei Kreditinstituten	³⁴ P1129	_____	P3679	_____
beim sonstigen inländischen Bereich	³⁵ P1099	_____	P3689	_____
beim sonstigen ausländischen Bereich	³⁶ P1139	_____	P3699	_____

Summe

Öffentlicher Bereich und Nicht-öffentlicher Bereich	P1999	_____	P3999	_____
--	-------	-------	-------	-------

Wertpapiersschulden ³⁷	Code	Stand zum Quartalsende
		Volle Euro

Summe	P2999	_____
--------------------	-------	-------

Beachten Sie folgende allgemeine Hinweise für den Abschnitt E „Finanzielle Transaktionen“

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst grundsätzlich Transaktionen in Finanzaktiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Die Konzepte der Statistik über Finanzielle Transaktionen (insbesondere hinsichtlich der Gliederung der Instrumente) sind in weiten Teilen identisch zu denen der Finanzvermögenstatistik. Dennoch handelt es sich bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf wenige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst. Die Änderung der Bestände weicht dabei in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Daten zu Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich an folgenden grundlegenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögenstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument finden reine Wertveränderungen hier ihre Berücksichtigung.
Bewertung zu Transaktionswerten (ohne Gebühren, Provisionen, sonstige Entgelte und Steuern).	In der Regel Bewertung zu Nennwerten (also beispielsweise ohne Berücksichtigung von Agien/Disagien).
Erfassung der Anteilsrechte ohne Extrahaushalte.	Erfassung der Anteilsrechte inkl. Extrahaushalte.

- Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.

- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Für Finanzielle Transaktionen, die auf der Basis von Bestandsveränderungen ermittelt werden, ist zu berücksichtigen, dass die Bestandsveränderungen nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein dürfen. Effekte auf die Bestände, die aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) entstehen oder aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen resultieren oder sich aus Umstrukturierungen (z. B. Fusion) ergeben, sind zur Ermittlung der Bestandsveränderung herauszurechnen.
- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Einheit zu melden, die Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva ist. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer der Finanzaktiva und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt aber nur vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern. Insofern sind in der Regel durchlaufende Gelder, die nicht separat geführt werden, kein Treuhandvermögen und bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen mit zu berücksichtigen.
- Für den Nachweis von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration beachten Sie bitte das Merkblatt „Cash-Pooling“.

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Bestandsveränderung an Bargeld und Einlagen 38		
Erhöhung (+)	T11	_____
Verminderung (-)	T12	_____
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) 39		
Erwerb	40 T21	_____
Veräußerung	41 T22	_____
Ausleihungen (inklusive Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen) 42		
Vergabe von Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen	43 T31	_____
darunter: an eigene Ebene (inklusive Extrahaushalte)	44 T33	_____
Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen	45 T32	_____
darunter: an eigene Ebene (inklusive Extrahaushalte)	46 T34	_____
Anteilsrechte (ohne Anteilsrechte an Extrahaushalten) 47		
Erwerb	48 T41	_____
Veräußerung	49 T42	_____
Investmentzertifikate 50		
Erwerb	51 T51	_____
Veräußerung	52 T52	_____
Finanzderivate 53		
Geleistete Zahlungen	54 T61	_____
Erhaltene Zahlungen	55 T65	_____
Bestandsveränderung an Sonstigen Forderungen (inklusive Lieferung und Leistung; ohne Steuern und Sozialbeiträge) 56		
Erhöhung (+)	T71	_____
Verminderung (-)	T72	_____

Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Kumulierte Ergebnisse

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, Entwicklung des Anlagevermögens, Schulden und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die auch zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind. Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 8 und § 5 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführung von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für die auskunftspflichtigen Unternehmen/Einrichtungen und dient der Unterscheidung der in die Erhebungen einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung. Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für die meldenden Unternehmen/Einrichtungen der in die Erhebung einbezogenen auskunftspflichtigen Unternehmen/Einrichtungen, um eine rationelle Erhebung und Aufbereitung sicherzustellen.

Name und Anschrift des Unternehmens, die Berichtsstellennummer sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer ist nicht identisch mit der Kennnummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Muster!

Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Kumulierte Ergebnisse

Erläuterungen zum Fragebogen

Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlussstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst.

Auszuweisen sind kumulierte Ergebnisse, d. h. auflaufende Werte für den Berichtszeitraum ab 01.01.2019.

Stichtag ist der letzte Tag des Quartals.

Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden.

Auch wenn das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der kumulierte Zeitraum ab 01.01.2019 auszuweisen.

A Ausgewählte Erträge und Aufwendungen

- 1 Die Umsatzerlöse** (Code 0401) – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen.

Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese **zusätzlich** im Abschnitt B „Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.

Bei Abschluss nach RechVersV sind hier auch die Umlagen bzw. Verbandsbeiträge auszuweisen. Bei Abschluss gemäß KHBV: KGr. 40 - 45, 57, 58, KUGr. 591, bei Abschluss gemäß PBV: KGr. 40 - 43, 55, KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488.

- 2 Zum öffentlichen Gesamthaushalt** (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter:

www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Erlaueuerung_zur_Statistik/ListeExtrahaushalte2018.

- 3 Die sonstigen betrieblichen Erträge** (Code 0415) umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen, Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei den Codes 0480/0481 einzubeziehen.

Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese **zusätzlich** im Abschnitt B „Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.

- 4 Zu den Erträgen aus Beteiligungen** (Code 0440) gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen

Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter Code 0465 auszuweisen.

- 5 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** (Code 0441) umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter Code 0440 oder 0465 erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. A., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Code 0442) zu erfassen.

- 6 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (Code 0442) umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.

- 7 Löhne und Gehälter** (Code 0426) sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsschädigungen und Überstundenentgelte.

- 8 Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte** sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter **Beamtenbezüge** (Code 4261) fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge,

Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.

- 9 Die Sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung** (Code 0427) umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.

Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung.

- 10 Zum Materialaufwand** (Code 0424) gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Untervermietung oder Verpachtung.

- 11 Unter sonstige betriebliche Aufwendungen** (Code 0435) sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeiter, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlageverkäufen.

- 12 Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (Code 0450) umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.

- 13 Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt** (Code 0451) sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde auszuweisen.

Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

(Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Erlaeterung_zur_Statistik/ListeExtrahaushalte2018.)

- 14 Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (Code 0480) ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

- 15 Bei den sonstigen Steuern** (Code 0481) sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen, Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

B Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

- 16 Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich** anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst:

– die Kernhaushalte:

Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Altersversicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit)

– deren Extrahaushalte

(Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Erlaeterung_zur_Statistik/ListeExtrahaushalte2018.)

– sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

(Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören. Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Erlaeterung_zur_Statistik/ListeSonstigeFEU2018.)

- 17 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich (Codes 4081 bis 4080)**

Hier sind alle erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt sowie Auflösungsbeträge vom passiven „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.

Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier neu: auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungs-

kosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang beim passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.

18 Zu den **erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen** (Codes 4381, 4382, 4383, 4384, 4385, 4586, 4387, 4388, 4389) gehören:

- Zugänge beim passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“
- Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden
- Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i. d. R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.

19 Hier sind alle erhaltenen **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich** (Codes 4091 bis 4090) anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzuliedern.

Hierzu zählen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Schülern/Auszubildenden/Schwerbehinderten, Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigen- und Landesbetriebe, Umlagen an Zweckverbände. Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „sonstige betriebliche Erträge“ (Code 0415) sind.

Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Fall der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.

20 **Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** (Codes 4391, 4392, 4393, 4394, 4395, 4396, 4397, 4398, 4399) sind z. B. Zugänge beim Passivposten „empfangene Ertragszuschüsse“ der Eigenbetriebe und Zweckverbände.

C Entwicklung des Anlagevermögens

21 **Der Anlagenachweis entfällt, da keine Aufstellungs- und Veröffentlichungspflicht nach Publizitätsgesetz**

Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PubLG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PubLG nicht erfüllen.

22 **Abschreibungen – Abgänge**

Es sind nur die Abschreibungen der **abgehenden** Vermögensgegenstände (Spalte 3) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.

23 **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten** (Code 63)

Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen. Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen u. a. sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen, Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können – soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören – bei „Technische Anlagen und Maschinen“, „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ – eingesetzt werden.

24 **Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Code 82)

Hierzu gehören auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie die Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr.

D Schulden zum Quartalsende (Stand)

25 **Kassenkredite** (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen „**im Rahmen von Cash-Pooling**“.

Cash-Pooling (Liquiditätsverbund) bezeichnet eine Konstellation, in der eine oder mehrere Einheiten einer anderen Einheit Gelder insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung stellt:

- Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen
- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Zahlungsabwicklung

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 26).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

26 **Kredite**

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld nach Ursprungslaufzeiten anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

27 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.

28 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.

29 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

30 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

31 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie die landwirtschaftliche Krankenkasse

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ zuzuordnen.

32 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

33 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50% der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.“

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

34 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html

35 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich

deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

36 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

37 Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere, (kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt) wie z. B.:
 - Unverzinsliche Schatzanweisungen
 - Finanzierungsschätze
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt) wie z. B.:
 - Inhaberschuldverschreibungen
 - Anleihen
 - Obligationen
 - Durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
 - Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

E Finanzielle Transaktionen

38 Bestandsveränderungen an Bargeld und Einlagen

Erfasst wird die kumulierte Veränderung des Bestandes an Bargeld und Einlagen. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

Bargeld

Bargeld sind:

- Euromünzen, Eurobanknoten
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inklusive Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem:

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute
- Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter „Ausleihungen (inklusive Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen)“ auszuweisen)
- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere
- Kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem:

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash-Concentration (diese sind unter der Position „Ausleihungen (inklusive Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen)“ auszuweisen; siehe Merkblatt „Cash-Pooling“)
- Marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen)

Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Bestandsveränderungen in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen diese auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Veränderung bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Bestandsveränderungen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Veränderung im positiven Bereich zu berücksichtigen. Somit sind bei der Berechnung der Bestandsveränderungen die Kontobestände des aktuellen Quartals und des Vorquartals entweder mit ihrem positiven Schlussaldo oder mit null einzubeziehen. (Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Transak-

tion in Kreditverbindlichkeiten, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern der Schuldenstatistik, erhoben wird.)

Die Bestandsveränderungen auf den einzelnen Konten sind anschließend zusammenzufassen (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

39 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber in der Regel ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapier) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Paper
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Marktfähige Einlagenzertifikate
- Marktfähige Sparbriefe
- In Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen
- Strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft)
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden

Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem:

- Schuldscheindarlehen

40 Erwerb von Wertpapieren

Erwerb von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (exklusive Stückzinsen). Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

41 Veräußerung von Wertpapieren

Veräußerung von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags bei Fälligkeit zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

42 Ausleihungen (inklusive Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen)

Transaktionen in Bezug auf Ausleihungen und Kreditforderungen liegen bei der Vergabe von Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) vor. Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kreditforderungen erworben und/oder veräußert werden.

Ausleihungen und Kredit-/Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html).

Ausleihungen und Kreditforderungen entstehen, wenn Gläubiger (liquide) Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem:

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash-Concentration; diese Transaktionen (und nur diese) sind saldiert in die Meldung miteinzubeziehen (siehe Merkblatt „Cash-Pooling“)
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (zum Beispiel Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen)
- Schulscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schulscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen)
- „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind
- Synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft)

Nicht zu den Ausleihungen zählen unter anderem:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen

43 Vergabe von Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen

Summe vergebener Ausleihungen (inklusive liquider Mittel) und Kredite sowie erworbener Kreditforderungen (inklusive Darlehen).

44 Vergabe von Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen, darunter: an eigene Ebene (inklusive Extrahaushalte)

Summe vergebener Ausleihungen (inklusive liquider Mittel) und Kredite (inklusive Darlehen) an Einheiten der eigenen Ebene sowie erworbener Kredite, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören. Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_pdf.pdf?__blob=publicationFile

45 Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) sowie der Veräußerung von Kreditforderungen

Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inklusive liquide Mittel) und Kredite (inklusive Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen.

46 Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen (inklusive liquiden Mitteln) und Krediten (inklusive Darlehen) sowie der Veräußerung von Kreditforderungen darunter: an eigene Ebene (inklusive Extrahaushalte)

Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inklusive liquide Mittel) und Kredite (inklusive Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – an Einheiten der eigenen Ebene sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören. Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile

47 Anteilsrechte (ohne Anteilsrechte an Extrahaushalten)

Transaktionen mit Anteilsrechten erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile

Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem:

- Ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien
- Ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
 - Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit – Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen)
- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht
- Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank

Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.

Nicht zu den Anteilsrechten zählen unter anderem:

- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser

Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst

– Aktiensplit

48 Erwerb von Anteilsrechten

Erwerb von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile

49 Veräußerung von Anteilsrechten

Veräußerung von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile

50 Investmentzertifikate

Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.

51 Erwerb von Investmentzertifikaten

Erwerb von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

52 Veräußerung oder Rückgabe von Investmentzertifikaten

Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit) von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

53 Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Bei Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert beziehen.

Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:

- Im Allgemeinen: bedingte und unbedingte Termingeschäfte
- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen)
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind
- Forwards und Futures
- Forward Rate Agreements
- (Zins-, Währungs- und Devisen-)Swaps
- Swaptions
- Kreditderivate (Credit Default Swaps)

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:

- Der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nach den beteiligten institutionellen Einheiten unter „Bargeld und Einlagen“ (bei einem Kreditinstitut) oder unter „Ausleihungen (inklusive Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen“ (bei einem Nicht-Kreditinstitut) auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

54 Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

Summe aller geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere:

- Erwerb von Finanzderivaten
- Geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen
- Weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften
- Geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps
- Geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps
- Geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps
- Geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps

Nicht zu erfassen sind insbesondere:

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten

55 Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten

Summe aller erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist

Zu erfassen sind insbesondere:

- Veräußerung von Finanzderivaten
- Erhaltene Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen
- Weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften
- Erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps
- Erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps
- Erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps
- Erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps

Nicht zu erfassen sind insbesondere:

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten

56 Sonstige Forderungen (inklusive Lieferungen und Leistungen; ohne Steuern und Sozialbeiträge)

Grundsätzlich sind Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene nicht zu melden.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören. Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?__blob=publicationFile

Erfasst wird die kumulierte Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

Sonstige Forderungen entstehen infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Entscheidend ist die Erfassung der Forderung im Rechnungswesen. Diese entsteht bei Verbuchung von Erträgen, ohne dass gleichzeitig eine Einzahlung gebucht wird (z. B. noch nicht kassenmäßig vereinnahmte Verkaufserträge von Waren). Sie entsteht weiterhin bei Leistung einer Auszahlung, ohne dass ein Aufwand gebucht wurde (z. B. Anzahlungen für Waren).

Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen zählen unter anderem:

- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte (Dienst-)Leistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden
- Fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden
- Forderungen aus (überzahlten oder zu Unrecht gezahlten) Transferleistungen
- Gehalts- oder Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind
- Forderungen aus der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten
- Forderungen aus Gebäudemieten und Pachten
- Gestellte Kautionen

Nicht zu den Sonstigen Forderungen zählen

- Transaktionen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash-Concentration (diese sind unter der Position „Ausleihungen (inklusive Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inklusive Darlehen)“ auszuweisen; siehe Merkblatt „Cash-Pooling“)

Sonstige Forderungen müssen konkret, d. h. der Höhe nach bezifferbar, sein.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit:

- Steuern
- Sozialbeiträgen

Streitig gestellte Forderungen sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

Muster!